



Lindau (B)

Benutzungsordnung
für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft
der Stadt Lindau (Bodensee)

vom 1. Januar 2025

Der Stadtrat der Stadt Lindau (Bodensee) erlässt mit Beschluss vom 29.01.2025 folgende

Benutzungsordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser für Kinder.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Die Stadt Lindau (B) betreibt als Träger folgende Kindertageseinrichtungen: Die städtische „Kita Am Hoyerberg“ und das städtische „Kinderhaus Schatzkiste“.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden überwiegend Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung betreut und nach der jeweils bestehenden Konzeption pädagogisch gefördert. Für das Alter der Kinder ist das vollendete Lebensjahr maßgeblich.

§ 3

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Dies gilt auch für Schulanfänger.

**§ 4
Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Gruppenstrukturen.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder mit Erstwohnsitz in der Stadt Lindau (B)
2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung sind
3. Kinder, die im nächsten Betreuungsjahr schulpflichtig werden
4. Interne Krippenkinder
5. Geschwisterkinder derselben Einrichtung
6. Alter der Kinder
7. Wohnortsnähe/Schulsprengel
8. Wechselwunsch
9. Kinder, deren Erstwohnsitz nicht Lindau ist

Familiäre Notsituationen können im Einzelfall berücksichtigt werden und bei der Platzvergabe miteinfließen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung des pädagogischen Personals entsprechende Belege vorzulegen.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt unbefristet und endet automatisch mit Ablauf des Monats, der dem Schuleintritt vorangeht.
- (3) Kinder, deren Erstwohnsitz nicht Lindau ist, können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind und die Aufenthaltsgemeinde den Betreuungsplatz gemäß dem auf sie entfallenden Anteil entsprechend der jeweils aktuellen Tabelle der Landesförderung trägt.

Die Platzzusage kann bis zur tatsächlichen Aufnahme in die Kindertageseinrichtung widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird.

**§ 5
Anmeldung und Buchung**

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung setzt die rechtzeitige Voranmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung mit Angabe der benötigten Betreuungszeiten und ein persönliches Gespräch voraus.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte über sich und das aufzunehmende Kind zu geben und deren Richtigkeit auf Verlangen des pädagogischen Personals nachzuweisen.

- (3) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung sind folgende gesundheitlichen Nachweise vorzulegen:
1. Nachweis über die letzte fällige altersgemäße Früherkennungsuntersuchung (U-Heft) beim Kinderarzt,
 2. Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- Außerdem ist sicherzustellen, dass das Kind am ersten Betreuungstag frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes mit Migrationshintergrund ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Nachweis (beispielsweise Abstammungsurkunde) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG zu erbringen, um einen erhöhten Förderanspruch prüfen und nachweisen zu können.
- (5) Im Betreuungsvertrag buchen die Personensorgeberechtigten die regelmäßige Betreuungszeit verbindlich für ein halbes Betreuungsjahr (01.09. – 28.02. und/oder 01.03. – 31.08.). Die möglichen Buchungszeiten ergeben sich aus § 7 Absatz (1) und (3) und müssen die unter § 9 Absatz (2) beschriebene Kernzeit umfassen.
- (6) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der in § 4 Abs. (1) aufgeführten Dringlichkeitsstufen.

§ 6

Umbuchung und Abmeldung

- (1) Die bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeiten können nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung verändert werden. Eine Erhöhung der Buchungsstunden ist in der Regel zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der gesetzlich vorgeschriebene Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel eingehalten werden kann. Eine Reduzierung der Buchungsstunden ist in der Regel zum 01.09. und 01.03. des Betreuungsjahres möglich.

Eine Umbuchung ist stets entgeltpflichtig und muss bis spätestens zum 15. des Vormonats in der Kindertageseinrichtung verbindlich gemeldet werden.

- (2) Das Betreuungsverhältnis wird beendet:
1. mit schriftlicher Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
 2. automatisch zum Ende des Monats, der dem Schuleintritt des Kindes voraus geht.
 3. durch Kündigung durch den Träger gemäß § 12.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben folgende Rahmenöffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 17.00 Uhr
- (2) In jeder Einrichtung werden je nach vorliegendem Bedarf die tatsächlichen Öffnungszeiten festgelegt. Einmal pro Betreuungsjahr werden hierfür die benötigten Buchungszeiten bei den Personensorgeberechtigten abgefragt und die Öffnungszeiten bei ausreichendem Bedarf durch den Träger angepasst.
- (3) Innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten bieten die Kindertageseinrichtungen für Kinder bis drei Jahre eine Maximalbuchungszeit von höchstens 35 Stunden pro Woche und für Kinder zwischen drei und sechs Jahren von höchstens 40 Stunden pro Woche. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen nach Absprache mit der Leitung möglich.
- (4) Die jährlichen Schließtage werden von der Stadt Lindau (B) als Träger im Benehmen mit der Leitung und dem Elternbeirat der Kindertageseinrichtung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Betreuungs- und Verpflegungsentgelt

Das Betreuungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Betreuungsentgelt setzt sich aus dem Buchungsentgelt und dem Spiel- und Getränkeentgelt zusammen. Das Buchungsentgelt richtet sich nach der gebuchten Zeitspanne, die das Kind in der Kindertageseinrichtung verbringt.

Das Mittagessen wird taggenau durch die Personensorgeberechtigten bestellt und separat abgerechnet.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher angehalten, für einen regelmäßigen Besuch zu sorgen.

Bei Fernbleiben ist das Kind telefonisch oder im direkten Gespräch in der Kindertageseinrichtung bis spätestens 9:00 Uhr des gleichen Tages und mit Angabe des Grundes zu entschuldigen.

- (2) Die erste pädagogische Kernzeit der Kindertageseinrichtung erstreckt sich von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Alle Kinder sollen deshalb vormittags nicht später als 8:30 Uhr gebracht werden und nicht vor 12:30 Uhr abgeholt werden.

- (3) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder vorher benannten Abholberechtigten innerhalb der individuell gebuchten Betreuungszeiten abzuholen.
- (4) Von den Personensorgeberechtigten zur Abholung beauftragte Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein und vorher schriftlich in der Anlage zum Betreuungsvertrag eingetragen werden.

Die Kindertageseinrichtung behält sich vor, die Herausgabe des Kindes an beauftragte Abholer im Einzelfall zu verweigern, wenn nach Einschätzung des zuständigen Fachpersonals eine Gefährdung des Kindes zu befürchten ist.

- (5) Wird das Kind an einem Tag abweichend von den gebuchten Stunden früher geholt, summiert sich diese Zeit nicht auf die folgenden Tage auf.

§ 10 Krankheit

- (1) Sämtliche Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens bis 9:00 Uhr, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Hierbei soll die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

Wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden, muss das pädagogische Personal hierüber informiert werden.

- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Die Kinder müssen nach einer Erkrankung mindestens einen Tag symptomfrei sein, um die Kindertageseinrichtung wieder besuchen zu dürfen. Nach Erkrankung an Magen-Darm-Infekten und/oder Fieber müssen die Kinder mindestens zwei Tage symptom- bzw. fieberfrei sein. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Die Gabe von Arzneimitteln in der Kindertageseinrichtung ist auf Ausnahmefälle beschränkt. Sie ist abhängig von der medizinischen Notwendigkeit, der schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und der Vorlage einer ärztlichen Anweisung.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der kooperativen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollen in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

1. in allen Fragen mit dem pädagogischen Personal zusammenarbeiten,
2. die Arbeit der Kindertageseinrichtung unterstützen und
3. regelmäßig an den angebotenen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen und mitwirken.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet

1. sich über die von der Kindertageseinrichtung genutzten Smartphone-App regelmäßig über Neuigkeiten und Termine der Einrichtung zu informieren,
2. der Kindertageseinrichtung Änderungen der familiären Umstände des Kindes, des Aufenthaltsstatus oder der Adresse unverzüglich mitzuteilen und
3. während der Betreuungszeit jederzeit eine telefonische Erreichbarkeit für den Notfall zu gewährleisten und der Kindertageseinrichtung die passende Telefonnummer mitzuteilen.

§ 12

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 10 Abs. (2) gilt entsprechend.
- (3) Ein Betreuungsplatz kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch den Träger gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. die Entgeltschuldner mit ihren Zahlungsverpflichtungen mindestens 2 Monate im Rückstand sind.
2. ein Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zehn Werktage unentschuldigt gefehlt hat.
3. ein Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als zwanzig Werktage unentschuldigt gefehlt hat.
4. ein Kind wiederholt, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.

5. ein Kind das Wohl bzw. die körperliche Unversehrtheit der anderen Kinder oder des pädagogischen Personals erheblich gefährdet.
6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verhindern.

§ 13

Elternvertretung

In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat per Wahlverfahren zu bilden. Dieser bleibt für die Dauer eines Kitajahres im Amt und soll die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Eltern, pädagogischem Personal und Träger fördern.

§ 14

Unfallversicherung

Das Kind ist gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung, sowie auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

§ 15

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Nachhauseweg obliegt den Personensorgeberechtigten. Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten in die Kindertageseinrichtung zu bringen und von dort wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Abholung des Kindes durch die nach § 9 Abs. (2) hierzu berechtigten Personen in der Einrichtung.

Während Festen, Veranstaltungen und Aktionen mit Eltern, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 16

Sonstiges

- (1) Das Kind soll in zweckmäßiger Kleidung in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.
- (2) In der Kindertageseinrichtung werden Getränke angeboten. Das Kind soll einen Rucksack oder ähnliches und eine Brotzeitdose mit gesundem Essen mitbringen.
- (3) Es ist aus Sicherheits- und Hygienegründen erforderlich, dass das Kind in der Kindertageseinrichtung geeignete Hausschuhe trägt.

§ 17

Haftungsausschluss

- (1) Im Falle der Schließung einer Kindertageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen übernehmen für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung privater Gegenstände, die die Kinder mit in die Einrichtung bringen (z.B. Kleidung, Rucksack, Schuhe, etc.) keine Haftung.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13. April 2011 außer Kraft.

Lindau, den 29.01.2025


Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin